



An die Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Dr. Achim Hopbach
Renngasse 5
1010 Wien
E-Mail: office@aq.ac.at

Wien, am 7.6.2018

**FHK-Stellungnahme zu den Entwürfen der Richtlinie für das Audit des
hochschulischen Qualitätsmanagementsystems 2018 und der FH-
Akkreditierungsverordnung 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung der Entwürfe der überarbeiteten Verfahrensregeln und die damit einhergehende - wenn auch kurzfristige - Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit den Verfahrensregeln wurden „Begründungen“ vorgelegt und Erläuterungen zu den jeweiligen Verfahrensregeln angekündigt, die auf diesen Begründungen aufbauen sollen, selbst jedoch noch nicht vorliegen. Dieser Umstand ist unerfreulich. Nachdem davon auszugehen ist, dass die Erläuterungen die Verfahrensregeln weiter konkretisieren und in den Verfahren von den GutachterInnen entsprechend anzuwenden sein werden, wurde uns somit die Möglichkeit genommen, auch zu diesen Stellung zu beziehen.

Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen und der Akkreditierungs-VO bzw. der Audit-Richtlinie regen wir an, die Überprüfungsbereiche sinnvoll voneinander zu trennen. Im Moment werden sowohl in der gem. § 23 HS-QSG alle sieben Jahre erforderlichen Auditierung und Zertifizierung des institutionellen QM-Systems, als auch bei der Akkreditierung jedes einzelnen neuen Studiengangs institutionelle Leistungsbereiche der FH-Einrichtungen immer wieder redundant abgefragt und bewertet, was naturgemäß auch immer wieder eine unterschiedliche gutachterliche Bewertung ein und desselben Gremiums (Board der AQ Austria) zur Folge hat und sachlich nicht begründbar ist.

Vorschlag zur Lösung: Wenn eine Hochschuleinrichtung über eine aufrechte Zertifizierung ihres QM-Systems verfügt, so sollte dieses schon allein aus Effizienzgründen nicht bei jeder einzelnen Studiengangsakkreditierung erneut überprüft werden. Institutional Audits bestätigen die Fähigkeit einer fachhochschulischen Einrichtung, ihre Studien qualitativ zu

betreiben. Diese Fähigkeit in jedem Akkreditierungsverfahren aufs Neue überprüfen zu müssen, zeigt eine grundsätzlich misstrauische Haltung gegenüber dem Ergebnis jedes Audits. Hinzu kommt, dass durch die unterschiedlichen Sichtweisen der GutachterInnen in den einzelnen Akkreditierungsverfahren auch immer wieder unterschiedliche Wertungen über die QM-Systeme abgegeben werden. Welchen Mehrwert dies für eine (allenfalls) interessierte „Öffentlichkeit“ darstellen soll, ist nicht nachvollziehbar. Mit diesem Rückgriff auf Ergebnisse abgeschlossener Verfahren könnte auch die von der AQ Austria für die Überarbeitung der Verfahren angekündigte Zielsetzung der besseren Abstimmung der einzelnen Verfahren aufeinander erreicht werden.

Richtlinie für das Audit des hochschulischen Qualitätsmanagementsystems 2018

Begriff „Richtlinie“

- Es handelt sich um Vertragsbedingungen bzw. Vertragsbestandteile für ein allfälliges Audit. Der Begriff „Richtlinie“ klingt eher nach hoheitlichem Bereich; insofern wäre eine Adaptierung der Bezeichnung zu überlegen. Beispielsweise würden sich die Begriffe „Leitfaden“ oder „Kriterien“ eignen.

GutachterInnen (Seite 6)

- Die Auswahl der GutachterInnen sollte unter Berücksichtigung des Profils der Hochschule erfolgen.

Vor-Ort-Besuche (Seite 7)

- Im Sinne der Effektivität und Effizienz des Verfahrens schlagen wir vor, das Verfahren auf einen Vor-Ort-Besuch zu konzentrieren. Das Verständnis der GutachterInnen für das Qualitätsmanagement der Hochschule sollte auf Basis des Selbstevaluierungsberichts zu gewinnen sein; ebenso könnten die Handlungsfelder für den Nachweis der Umsetzung des QM-Systems auf dieser Basis ausgewählt werden.

Gutachten (Seite 7)

- Es sollte herausgearbeitet werden, wie eine Einschränkung des QM-Systems beschaffen sein muss, damit ein Mangel vorliegt, der zu einer Auflage führt, deren Erfüllung innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen ist, und wie eine Einschränkung beschaffen sein muss, die lediglich in einer Empfehlung mündet. Eine klare Ausdifferenzierung würde zu einer Nachvollziehbarkeit einer Entscheidung führen, die Rechtsfolgen nach sich zieht und gegen die Rechtsmittel einzubringen sind. Darüber hinaus würde die Abhängigkeit von persönlichen Einschätzungen von GutachterInnen reduziert werden.

Erfüllung von Auflagen (Seite 8)

- Bisher hat die Geschäftsstelle der AQ Austria bei Bedarf ein Mitglied der GutachterInnengruppe zur Überprüfung der Umsetzung der Auflagen hinzuziehen können. Wir ersuchen, bei diesem einen Mitglied zu bleiben, um das Verfahren nicht aufzublähen.

FH-Akkreditierungsverordnung 2018

Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf sind zum Teil formeller Natur, zum Teil inhaltlich begründet.

Sämtliche Rechtsnormen unserer Rechtsordnung folgen einer bestimmten Hierarchie. Diese Hierarchie besagt, dass eine Rechtsnorm nur von einer höheren Rechtsnorm erzeugt werden kann. Daraus ergibt sich der sogenannte Stufenbau der Rechtsordnung: Ganz oben stehen die verfassungsrechtlichen Prinzipien, auf denen das gesamte Verfassungsrecht beruht. Die Verfassung wiederum regelt die Erlassung der einfachen Bundes- und Landesgesetze, die wiederum die Erlassung von Verordnungen regeln.¹ Art 18 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz besagt, dass die Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden darf (Legalitätsprinzip). Das heißt, kein staatlicher Akt darf in Widerspruch zum Gesetz stehen. Verwaltungsbehörden werden von der Verfassung ermächtigt, in ihrem Wirkungsbereich Verordnungen zu erlassen (Art 18 Abs 2 B-VG). Auf dieser Grundlage dürfen bestehende gesetzliche Regelungen konkretisiert werden. Das bedeutet die FH-Akkreditierungsverordnung darf insbesondere die Bestimmungen des FHStG und des HS-QSG konkretisieren, aber nicht in irgendeiner Form erweitern oder gar uminterpretieren. Insofern ist es problematisch, wenn einzelne Bestimmungen der Akkreditierungsverordnung keine rechtliche Deckung im Gesetz finden. Dies widerspricht - wie ausgeführt - dem Legalitätsprinzip und ist somit verfassungswidrig.

Die folgenden Punkte sind daher jedenfalls zu ändern, andernfalls die fachhochschulischen Einrichtungen rechtliche Schritte prüfen und gegebenenfalls ergreifen werden.

§ 2 Abs 3

- § 23 Abs 6 HS-QSG bestimmt, dass die institutionelle Akkreditierung befristet für sechs Jahre und die Akkreditierung von Studiengängen unbefristet auszusprechen sind. Insofern ist die hier angeführte Verlängerung der Studiengänge nicht mit dem HS-QSG vereinbar.

§ 9 Abs 6

- Organisationsform und verwendete Sprachen sind nicht als Angaben im Bescheid gemäß § 23 Abs 6 HS-QSG vorgesehen. Hier geht die Verordnung über das Gesetz hinaus.

§ 15 Abs 3 Z 2

- Die Mindestanforderungen an eine Satzung sind in § 10 Abs 3 Z 10 FHStG geregelt. Zu diesen zählen nicht die in § 15 Abs 3 Z 2 der vorliegenden Verordnung geforderten Elemente, wonach die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Fachhochschul-Einrichtung in einer Satzung niedergelegt sind. Insofern geht diese Verordnung über das Gesetz hinaus, indem sie weitere Mindestanforderungen definiert.

§ 15 Abs 5 Z 3

- Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die Formulierung „und umfassen das Ziel der Bildung zum/r mündigen BürgerIn“ Eingang in die Verordnung gefunden hat.

¹ Zwischen den verfassungsrechtlichen Prinzipien und dem Verfassungsrecht steht noch das Unionsrecht, das betreffend die Akkreditierungsverordnungen jedoch keine Relevanz hat.

In keinem Gesetz ist dieses Ziel definiert, zumal sich die Frage nach der Messbarkeit der Zielerreichung als höchst fragwürdig darstellt.

§ 15 Abs 6 Z 1

- Die Anforderung „Die Fachhochschule sieht adäquate Angebote zur Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden vor.“ ist gesetzlich nicht gedeckt. Dies lässt einen weiten Interpretationsspielraum darüber zu, was überhaupt gemeint ist und wie insbesondere der Begriff „adäquat“ auszulegen ist.

§ 15 Abs 8 Z 3

- In der aktuell gültigen AkkVO war in § 14 Abs 5 lit i geregelt: „Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.“. § 7 FHStG regelt, dass der Lehrkörper an FHs aus haupt- und nebenberuflich tätigen Personen besteht. Für die Beurteilung der Betreuungsrelationen sollen aber nur mehr hauptberuflich beschäftigte Personen zählen. Dies lässt sich aus der Absicht des Gesetzgebers in dieser Form nicht entnehmen.

§ 15 Abs 8 Z 4, § 16 Abs 7 Z 3 und § 17 Abs 3 Z 4

- Das Abstellen auf die FH-Professur ist völlig abwegig und überhaupt nicht nachvollziehbar. Gemäß § 10 Abs 8 FHStG kann der Erhalter die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten. Kein Erhalter ist verpflichtet, entsprechende Titel an MitarbeiterInnen zu verleihen. Einzelne FHs tun dies nicht oder setzen die Verleihung zeitweise aus. Gleichzeitig beantragt auch nicht jede/r MitarbeiterIn die Verleihung dieses Funktionstitels trotz Vorliegen der intern festgelegten Voraussetzungen. Dieser Punkt ist mangels gesetzlicher Deckung zu streichen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Inhaltsverzeichnis

- Ein vorgeschaltetes Inhaltsverzeichnis könnte zur besseren Orientierung innerhalb des Dokuments beitragen.

§ 3 Abs 1

- Im Sinne von Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung sollte die elektronische Form der Einbringung von Anträgen ausreichen.

§ 4

- Für die einzelnen Verfahrensschritte (Bestellung der GutachterInnen, Vor-Ort-Besuch, Gutachten, Stellungnahme, Entscheidung) sollten Fristen definiert werden, die zu einer höheren Verfahrenssicherheit führen.

§ 4 Abs 3

- Wir regen an, die Möglichkeit zu schaffen, bei mehreren Anträgen einer Institution einen Antrag auf Behandlung in einem gemeinsamen Verfahren stellen zu können; die Entscheidung des Boards bliebe davon unberührt.

§ 5 Abs 1

- Die Beibehaltung des Satzes „Die GutachterInnen sind nicht-amtliche Sachverständige gemäß § 52 Abs 2 AVG“ würde deren rechtliche Stellung klären.

§ 5 Abs 2

- Die acht definierten Kompetenzfelder sollten um ein neuntes erweitert werden: fundierte Kenntnis des österreichischen Hochschulsystems und Kenntnisse der die Fachhochschulen betreffenden Rechtsmaterien.

§ 5 Abs 3

- Die Neuaufnahme einer Bestimmung, wonach im Verfahren der Reakkreditierung zusätzlich zu den GutachterInnen aus der GutachterInnengruppe weitere GutachterInnen für fachspezifische Ferngutachten bestellt werden können, erscheint sehr ausufernd. Der Wert und die Treffsicherheit von aus der Ferne abgegebenen Gutachten erscheint problematisch. Dieser Ansatz steht auch im Widerspruch zu der ansonsten von der AQ Austria sehr hoch gehaltenen Wertigkeit der Begutachtung vor Ort.

§ 5 Abs 4

- Die taxative Aufzählung birgt die Gefahr, dass bei einer Erweiterung in noch nicht aufgezählte Felder keine Vorsorge getroffen ist. Eine Formulierung könnte etwa lauten: „... zieht die AQ Austria die gemäß den betreffenden einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Sachverständigen bei.“

§ 6 Abs 3

- Für den Fall des Akkreditierungsverfahrens eines Studiengangs bzw. für dessen Änderung der Akkreditierung für einen anderen Ort als den Ort der institutionellen Akkreditierung bzw. bisherigen Durchführung sollte anstelle der Verpflichtung zum Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen Ort der Durchführung eine Kann-Bestimmung aufgenommen werden. Das Board sollte entscheiden, ob anstatt des Vor-Ort-Besuchs auf elektronische Möglichkeiten der Konferenzgestaltung zurückgegriffen werden kann. In einigen Verfahren hat sich bisher gezeigt, dass hohem zeitlichem und finanziellem Aufwand nicht der erwartete Erkenntnisgewinn gegenüberstand.

§ 6 Abs 4 Z 4

- Die VertreterInnen der Geschäftsstelle sollten nicht nur auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens achten, sondern für einen effektiven und effizienten Verlauf des Verfahrens sorgen. Wir ersuchen dies zu ergänzen.

§ 8

- GutachterInnen sollte auch die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht nur Faktenfehler aufgrund der Stellungnahme der antragstellenden Institution zu

beheben. Die antragstellende Institution hat in ihrer Stellungnahme die Möglichkeit, auch auf Feststellungen und Bewertungen der GutachterInnen zu replizieren. Insofern wäre es konsequent, wenn GutachterInnen auch ihre ursprünglich getroffenen Feststellungen und Bewertungen ändern könnten, wenn es hier zu Fehlbeurteilungen gekommen ist. Andernfalls wäre die Stellungnahme der Institution für diese Aspekte wirkungslos.

§ 9

- Nachdem von Gesetzes wegen eine Erstakkreditierung von Studiengängen unter Auflagen nicht vorgesehen ist, wäre es sinnvoll, im Falle eines negativen Gutachtens der Institution eine Möglichkeit zur Nachbesserung des Antrags einzuräumen.

§ 14 Z 1

- Es ist nicht nachvollziehbar, welche Änderung nach Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule zu einer bescheidmäßigen Genehmigung führen soll. In § 22 Abs 4 FHStG ist ohnehin klar geregelt, dass die Verleihung zu widerrufen ist, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dieser Punkt hat nichts mit der Akkreditierung per se zu tun.

§ 14 Z 2

- Wir regen eine Umformulierung dahingehend an, dass z.B. bei einer Änderung der Rechtsform der Trägereinrichtung nicht diese zu genehmigen ist, sondern lediglich der Bescheid an diese neue Einrichtung zu adressieren ist. Eine derartige Anzeige durch die Institution sollte genügen. Eine Änderung der Bezeichnung des Rechtsträgers hat nichts mit der Qualität Einrichtung zu tun.

§ 15 iVm § 16

- Der Lesbarkeit, Anwendbarkeit und Verständlichkeit der Verordnung wäre es zuträglich, wenn anstelle der doppelten Darstellung so wie bisher auch mit einem Verweis auf die sinngemäße Geltung gearbeitet werden würde.

§ 15 iVm § 17

- Im Verfahren der institutionellen Akkreditierung sind sämtliche Studiengänge zu akkreditieren. Die Verordnung wäre leichter lesbar, indem anstelle der doppelten Ausformulierung von Passagen mit Verweisen wie in der bisher gültigen FH-AkkVO gearbeitet würde. Zusätzlich verwirrt eine unterschiedliche Reihung der einzelnen Aspekte in unterschiedlichen Paragraphen.

Die im Folgenden zu § 15 ergangenen Anmerkungen gelten aufgrund der teilweise wortgleichen Formulierung auch für die entsprechenden Passagen in den §§ 16 und 17.

§ 15 Abs 3 Z 2

- Für neu zu akkreditierende Einrichtungen wird das Vorliegen eines Satzungsentwurfes ausreichen müssen, zumal die Organe noch nicht vorhanden sind, die eine Satzung im Einvernehmen gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHStG erlassen können.

§ 15 Abs 5

- Aus der VO geht nicht hervor, welche konkreten Anforderungen sich an die Konzeption eines Studiengangs aus der Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft ergeben. Welche Erkenntnisse sind wie zu berücksichtigen; was wäre also z.B. in Z 1 der Unterschied in den Akkreditierungsbedingungen, wenn es sich um eine homogene Studierendenschaft handeln würde?
- Die in den Z 3 und 5 angeführten Kriterien erscheinen in hohem Maß redundant.

§ 15 Abs 5 Z 7

- Diese Formulierung ist abzulehnen. Die Frage ist wohl in erster Linie eine, die Studierende beurteilen können und nicht ein Gutachterteam. Einerseits haben die Erfahrungen der vergangenen 20 Jahre an FH gezeigt, dass dies möglich ist. Auch an Universitäten ist es nicht verboten, ein Studium in Mindeststudiendauer parallel zu einer Berufstätigkeit zu absolvieren. Es ist wohl eher eine Frage der Ausgestaltung der Berufstätigkeit, der Organisation, der Prioritäten der Studierenden sowie deren persönlicher Lebensumstände.

§ 15 Abs 5 Z 11

- Es ist nicht nachvollziehbar, wie ein Aufnahmeverfahren angemessen sein kann im Hinblick auf die Erreichung der intendierten Lernziele.

§ 15 Abs 6 Z 1

- Die Formulierung stellt ohne die bisher getroffene Einschränkung auf „Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung“ eine völlig unklare Forderung auf, welche Angebote vorgehalten werden sollten. In einer Stellungnahme der FHK zum Entwurf der FH-AkkVO 2015 wurde bereits diese Konkretisierung angeregt und auch in die Verordnung aufgenommen.

§ 15 Abs 7 Z 3

- In den bisher geltenden Akkreditierungsverordnungen war kein Nachweis von Forschungs- und Entwicklungskooperationen vorgesehen. Wir ersuchen daher, von diesem Kriterium auch weiterhin abzusehen. Gerade neue Institutionen werden noch keine institutionell verankerten Forschungs- und Entwicklungskooperationen nachweisen können, auch nicht als Absichtserklärung. Üblicherweise werden sich aus dem Engagement der forschenden Personen Themenfelder herausentwickeln, für die dann passende Partner gesucht werden. Eine Vorabdefinition dieser Kooperationen wäre eine den Grundsatz der Freiheit von Lehre und Forschung stark einschränkende Vorgehensweise.

§ 15 Abs 7 Z 5

- Bisher lautete die Bestimmung „Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungs- und Entwicklungskonzept umzusetzen.“. Nunmehr wird zusätzlich explizit ein Anreizsystem dafür verlangt. Organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen sollten ausreichen. Die Entscheidung, Anreizsysteme für ForscherInnen bereitzustellen (oder auch nicht) liegt in der ureigenen Führungskompetenz der

jeweiligen Organisation. Der Punkt stellt unseres Erachtens einen massiven Eingriff in die institutionelle Autonomie der Einrichtungen dar. Wir lehnen daher die Forderung nach einem Anreizsystem explizit ab.

§ 15 Abs 8

- Die Begründung beschreibt zum Thema Personal zum Ende des ersten Absatzes, dass der Nachweis einer der Habilitation gleichwertigen Qualifikation zu führen ist, indem durchlaufene Berufungsverfahren zu beschreiben und eine entsprechende Bestätigung der in- oder ausländischen Hochschule beizulegen sind. Überschießend scheint in diesem Zusammenhang, dass neben Nachweisen der Qualifikation auch die entsprechenden Verfahrensabläufe zu beschreiben und bestätigen sind. Es ist zu bezweifeln, dass sich Mitglieder anderer Hochschulen allein für die Aufnahme ins Entwicklungsteam und für einen Lehrauftrag dieser Mühe unterziehen werden, zumal die Überprüfung der Berufungsverfahren dritter Einrichtungen die Gefahr in sich birgt, dass die GutachterInnen an diesen Verfahren unbeteiligter Einrichtungen Mängel feststellen, die eine Überprüfung der QM-Systeme dieser Einrichtungen rechtfertigen würden. Diesem Risiko wird sich kaum eine Einrichtung freiwillig aussetzen.
- Die weitere Verschärfung des Nachweises steht darüber hinaus im Widerspruch zu einer Auslegung der entsprechenden Bestimmung durch die AQ Austria datierend mit 14.8.2014, wonach das Board zu der Auffassung gelangt ist, dass diese Regelung im FHStG nicht mehr zeitgemäß sei und es eine Streichung der Regelung aus dem Gesetz anstreben wird.

§ 15 Abs 8 Z 2-7

- Für eine fachhochschulische Einrichtung, die weder über akkreditierte Studiengänge noch über eine Akkreditierung als Institution verfügt, könnten die in den genannten Abschnitten geforderten Inhalte nur erfüllt werden, wenn das Personal bereits im Vorgriff auf noch nicht erteilte Akkreditierungen angestellt worden wäre. Diesem finanziellen Risiko wird sich wohl keine kaufmännisch sorgfältig agierende Einrichtung aussetzen. Folglich wäre es konsequent, wenn in diesem Stadium wie z.B. in Z 8-10 das Vorsehen dieser Aspekte, also die Absicht, beurteilt werden würde.

§ 15 Abs 8 Z 3

- Wenn die Betreuungsrelation den Profilen der Studiengänge angemessen sein soll, stellt sich die Frage nach dem Beurteilungsmaßstab: Welche Studiengangprofile benötigen mehr, welche weniger Lehr- und Forschungspersonal?

§ 15 Abs 8 Z 4

- Es ist nicht klar, was mit der Formulierung gemeint ist, dass die fachlichen Kernbereiche „vertreten“ sind. Was ist überhaupt als fachlicher Kernbereich anzusehen; wer definiert, was ein fachlicher Kernbereich ist?
Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gem. § 10 Abs 8 FHStG eine Kann-Bestimmung darstellt. Kein Erhalter ist verpflichtet, entsprechende Titel an MitarbeiterInnen zu verleihen. Einzelne FHs tun dies nicht oder setzen die Verleihung zeitweise aus.
Jene FHs, die den Funktionstitel „FH-ProfessorIn“ im Sinne eines Instruments der Personalentwicklung und Qualitätssicherung verleihen, knüpfen die Vergabe an zum

Teil sehr strenge Regeln. Viele vor allem in Teilzeit (über 50%) beschäftigte KollegInnen beantragen auch gar nicht die Vergabe dieses Titels. Sollte hier auf die Forderung nach FH-ProfessorInnen in dem in den Erläuterungen beschriebenen Sinn bestehen bleiben (abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel Doktorat bzw. adäquate wissenschaftliche Leistungen; mehrjährige Berufspraxis), würde dies zu einer Vergabe dieses Titels führen, die ausschließlich an formale und nicht mehr wie bisher an FHs üblich an qualitative Anforderungen geknüpft wäre. Daher ist das Abstellen auf FH-ProfessorInnen als verfehlt zu qualifizieren.

§ 15 Abs 8 Z 8

- Die Ausführungen des vorangehenden Punktes zu den FH-Professuren sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 15 Abs 13

- In § 10 Abs 3 Z 10 FHStG ist im Rahmen der Satzung die Veröffentlichung von Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehen. Zur Herstellung von Rechtskonformität ersuchen wir um Verwendung des Begriffs „Studienordnungen“ anstelle von „Studienpläne“.

§ 16 Abs 2 Z 2

- Es ist der Führung der jeweiligen FH zu überlassen, *welchen* Prozess sie zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung des Entwicklungsplans nutzt. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Die Fachhochschuleinrichtung definiert einen Prozess, nach welchem sie die Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans regelmäßig überprüft“.

§ 17

- Für den Fall, dass eine FH bereits über ein Institutional Audit verfügt, regen wir an, die Ergebnisse des Audits als Grundlage für die Akkreditierung weiterer Studiengänge heranzuziehen.
- Was ist unter der Anwendung von Kriterien unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft zu verstehen? Wie ist aufgrund welcher Unterschiede in der Akkreditierung vorzugehen?

§ 17 Abs 1 Z 1

- Es ist nicht klar, was gefordert ist und in der Akkreditierung beurteilt werden soll, wenn interne Erkenntnisse aus dem Qualitätsmanagement der Fachhochschul-Einrichtung für die Entwicklung eines neuen Studiengangs berücksichtigt werden sollen.

§ 17 Abs 2

- Im § 17 Abs 1 lit d der aktuell noch gültigen Verordnung war als Prüfkriterium vorgesehen, dass die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder klar und realistisch definiert sind. Sollte aktuell die Auffassung bestehen, dass diese Regelung zu sehr auf den status quo abstellt und künftige Entwicklungen von Berufsfeldern nicht ausreichend einschließt, so bedauern wir dennoch, dass künftig in der Akkreditierung eines Fachhochschul-Studiengangs, der gemäß § 3 Abs 1 FHStG ein Studiengang auf Hochschulniveau ist, der eine wissenschaftlich fundierte

Berufsausbildung bieten soll, diese berufliche Verwertbarkeit nicht mehr Berücksichtigung findet. Der Aspekt des Outputs wird damit zu Lasten weiterer kleinteiliger Input-Betrachtungen noch stärker an Bedeutung verlieren, wenn es um die Akkreditierung eines Studiengangs geht. Das eigentliche Ziel (siehe § 3 FHStG: Ziele und leitende Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen) wird somit mehr aus dem Auge verloren.

§ 17 Abs 2 Z 9

- Der Verweis auf die Rechtsquelle ist falsch. Für Fachhochschul-Studiengänge gilt die Verordnung über die Ausstellung eines Anhangs zum Diplom („Diploma Supplement“) für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Studiengängen, BGBl. II, Nr. 326/2004.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen in den vorliegenden Entwürfen.

Hochachtungsvoll



Mag. Raimund Ribitsch
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär